

# § 10 GemBÜG 2014 Nichtausübung des Optionsrechts

GemBÜG 2014 - Gemeindebediensteten-Überleitungsgesetz 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Auf die im § 1 Abs. 1 genannten Personen, die keine oder keine rechtzeitige Erklärung gemäß § 1 Abs. 1 und 2 abgeben, ist - unbeschadet der Bestimmung des § 9 - das Gemeindebedienstetengesetz 1971 anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)